

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums
Baden. 1883-1918**

1892

16 (27.12.1892)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die
vereinigte evangelisch-protestantische Kirche
des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 27. Dezember

1892.

Inhalt.

Diensta Nachrichten.

Versetzung von Pastorationsgeistlichen, Pfarrverwaltern und Vikaren.

Diensterledigung.

Todesfall.

Zur Nachricht.

1.

Diensta Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschliehung vom 3. Dezember d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Betberg aus den sechs ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentierten Hausgeistlichen Friedrich Jffel in Freiburg zum Pfarrer in Betberg zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerial-Entschliehung vom 7. Dezember d. J. gnädigst geruht, den evangelischen Hausgeistlichen am Landesgefängnis in Mannheim Pfarrer Georg Sälker in gleicher Eigenschaft an das Landesgefängnis in Freiburg zu versetzen.

Der evangelische Stadtvikar Ernst Friedrich Wilhelm Arnold Schlämann in Karlsruhe ist vom Königlich Preussischen Kriegsministerium unterm 11. Dezember d. J. zum Königlich Preussischen Divisionspfarrer der 29. Division mit dem Wohnsitz in Freiburg ernannt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschliehung vom 16. Dezember d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Neckarbischofsheim aus den fünf aufgetretenen Bewerbern gewählten und präsentierten Pfarrer der II. evang. Stadtpfarrei in Neckarbischofsheim Adolf Schmitt-Heinner zum Pfarrer der I. evang. Stadtpfarrei daselbst zu ernennen.

2.

Verfetzung

von Pastorationsgeistlichen, Pfarrverwaltern und Vikaren.

- Stadtvikar Schenk von Freiburg als Pfarrverwalter nach Sandhausen.
 Pastorationsgeistlicher Friedrich Riehm von Meersburg als Pfarrverwalter nach Hesselhurst.
- Stadtvikar Schulz von Pforzheim als Pfarrverwalter nach Neckarelz.
 " Mühlhäuser von Mannheim als solcher nach Karlsruhe.
 " Merk von Börrach als Pfarrverwalter nach Bahlingen.
- Pastorationsgeistlicher Faist von Philippsburg als Stadtvikar nach Pforzheim.
 Pfarrverwalter Rapp von Billingen als Pastorationsgeistlicher nach Philippsburg.
 Vikar Raupp von Müllheim als Stadtvikar nach Freiburg.
 Pfarrverwalter Fidel von Dossenbach als solcher nach Ottoschwanden.
 Vikar Kieffer von Sandhausen als Vikar zur Verfetzung der Pfarrei nach Gutach.
 Vikar Koppert von St. Georgen als Stadtvikar nach Eppingen.
 Pastorationsgeistlicher Vic. R. Kühner von St. Blasien als Stadtvikar nach Konstanz.
 Vikar Ehrly von Brözingen als solcher nach Neunkirchen und dann nach Heidesheim.
- Stadtvikar Julius Schmidt von Schopshheim als solcher nach Börrach.
 Vikar Heinrich Riehm von Offenburg als Pastorationsgeistlicher nach Meersburg.
 " Rickles von Ichenheim als solcher nach Deutschneureuth.
 " G. Maier als solcher nach Rastig.
 " A. F. Müller als solcher von Walldorf nach Biedolsheim.
 " Leib als solcher nach Segelshurst und von da als Pfarrverwalter nach Dossenbach.
 " Käß von Weitenau als solcher nach Ichenheim.
 " Heß als solcher nach Gondelsheim.
 " Sprenger von Schwellingen nach Karlsruhe zur Dienstleistung im Sekretariat des Oberkirchenrats.
 " Alb. Ludwig als solcher nach Kehl.
 " Böhmerle von Grenzach als Stadtvikar nach Mannheim.
 " Renner von Lahr als solcher zur Verfetzung der Pfarrei nach Billingen.
 " Öttinger von Rinklingen als solcher zur Verfetzung der Pfarrei nach Blansingen.
 " Weiß als solcher nach Hohensachsen.
 " Bauer von Deutschneureuth als solcher nach Weitenau.
 " Britsch von Dausen als solcher nach Wolfenweiler.
 " Niedderer von Weiler als solcher nach Brözingen.
 " Reichlen von Neckesheim als solcher nach Schwellingen.
- Kandidat Schember als Vikar nach Rinklingen.
 " Dr. Hartmann als Vikar nach Offenburg.
 " Adermann " " " Müllheim.

Kandidat	Stern	als	Vikar	nach	Denzlingen.
"	Höflich	als	Vikar	nach	Jahr.
"	Kern	"	"	"	Walldorf.
"	Hegemann	"	"	"	Obrigheim.
"	Samerdin	"	"	"	Eberbach.
"	Boß	"	"	"	Weiler (Diöz. Hornberg).
"	Clausing	"	"	"	Heidelberg u. von da nach Degelsdorf.
"	Fuhr	"	"	"	Schefflenz.
"	Wehn	"	"	"	Schopfheim.
"	Klar	"	"	"	Hornberg.
"	Zipse	"	"	"	St. Georgen.
"	Dohrer	"	"	"	Gaißberg.
"	Scharnberger	"	"	"	Singen (Diöz. Durlach).
"	Kunz	"	"	"	Neckesheim.
"	Stengel	"	"	"	Grenzach.

3.

Dinfterledigung.

Die etatmäßige Stelle eines evangelischen Hausgeistlichen am Landesgefängnis in Mannheim mit den in der Abteilung D Ziffer 9 der Gehaltsordnung des Beamten-Gesetzes bestimmten Bezügen soll wieder besetzt werden.

Die Bewerber haben ihre Meldungen innerhalb 14 Tagen durch ihre Dekanate beim evang. Oberkirchenrat einzureichen.

4.

Todesfall.

Gestorben ist:

am 7. Dezember 1892: Wilhelm Kalchschmidt, Dekan und Pfarrer a. D. von Thiengen.

5.

Zur Nachricht.

Dem gegenwärtigen Verordnungsblatt liegt für die Pfarrämter ein Prospekt bei über einen Koch- und Haushaltungskursus, welchen Ihre Königliche Hoheit die Großherzogin im Laufe dieses Winters für Töchter aus gebildeten Ständen einzurichten beabsichtigt. Es wird dieser Prospekt den Geistlichen zur Beachtung und geeigneten Weiterverbreitung empfohlen.



Zur Nachricht.

Bei der Expedirung des evang. Oberkirchenrats können folgende Drucksachen zu den beigefügten Preisen bezogen werden:

- | | |
|--|------------|
| 1. Das Kirchenrecht der vereinigten evang.-prot. Kirche im Großherzogtum Baden von G. Spohn, und zwar: die zweite Abteilung (Kirchenverwaltung) von 1875 | 7 M. 50 S. |
| 2. Das Kirchenbuch, II. Auflage, ungebunden für | 6 M. — S. |
| 3. Der dritte Teil desselben, ungebunden für | 1 „ — „ |
| 4. Kirchenverfassung, das Stück zu | — „ 40 „ |
| 5. Die Impresen zur Aufstellung der statistischen Nachweisungen für die Diözesansynoden, das Stück zu | — „ 5 „ |
| 6. Die Vorschriften für die Verwaltung und das Rechnungswesen des örtlichen evang. Kirchenvermögens (portofrei zugesendet) zu | — „ 60 „ |
| 7. Die Impresen zu den Formularen dieser Vorschriften, für Voranschlag, Anweisbuch, Kassenbuch, Rechnung, Hinterlegungsschein und Inventar, das Buch von 20 Bogen zu | — „ 60 „ |
| 8. Die Impresen für die Übersichtstabellen der Dekanate über den Religionsunterricht an den Volksschulen in den Diözesen und zwar Kopfbogen, das Stück zu | — „ 5 „ |
| Einlagebogen, das Stück zu | — „ 5 „ |
| für die Mitteilungen der Dekanate an die Gr. Kreisschulvisitaturen über Vornahme der Religionsprüfungen, das Stück zu | — „ 2 „ |
| 9. Impresen für die Dekanate zu Bescheiden auf Religionsprüfungen, das Stück zu | — „ 5 „ |
| für Prüfungsnoten, das Stück zu | — „ 5 „ |
| 10. Einzelne Nummern des Gesetzes- und Verordnungsblattes für die vereinigte evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogtums Baden, soweit der Vorrat reicht, das Stück zu | — „ 20 „ |
| 11. Postkartenformulare für Überweisung Christenlehrepflichtiger, 10 Stück zu | — „ 10 „ |
| 12. Statuten der Witwenkasse für die geistlichen Diener der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche im Großherzogtum Baden zu | — „ 20 „ |
| 13. Sammlung der für die evang. Kirchengemeinden im Großherzogtum Baden geltenden Vorschriften über die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse nebst Anhang, enthaltend die Abänderungsverordnungen vom 28. Mai 1886 und vom 13. Oktober 1890 zu den Rechnungsvorschriften vom 21. September 1875 (portofrei zugesendet) zu | — „ 60 „ |
| 14. Die besondere Ausgabe des unter Ziffer 13 bezeichneten Anhangs, soweit der Vorrat reicht, (portofrei zugesendet) zu | — „ 10 „ |
| 15. Die Bekanntmachung des evangelischen Oberkirchenrats vom 28. April 1891, den Einzug, die Betreibung und die Verzählung der Kirchensteuer für örtliche kirchliche Bedürfnisse betr., (portofrei zugesendet) zu | — „ 20 „ |
| 16. Formulare zu den Bedingungen für die Bewerbung um Orgelarbeiten (Anf. II der Orgelbauverordnung), sowie zu Orgelbauverträgen (Anf. III der Orgelbauverordnung), das Stück zu | — „ 6 „ |

Bei Impresenbestellung empfiehlt es sich, zur Kostenersparung nicht unter 20 Bogen zu verlangen, wobei Impresen verschiedener Art abgegeben werden können, sowie den Kostenbetrag mit Zuschlag des durch die Impresensendung erwachsenden Portos der Bestellung in Briefmarken beizulegen. Das Porto beträgt für ein Buch 10 S.

Auf die portofreie Zusendung der Drucksachen D. Z. 6, 13, 14 und 15 wird nochmals ausdrücklich aufmerksam gemacht.

Kapitalzufageschein (neue) sind durch J. J. Reiff in Karlsruhe zu beziehen. 1 Buch = 25 Bogen für 75 S. und 20 S. Porto.

Die Perikopen sind z. Zt. nicht vorrätig.

Druck von J. J. Reiff in Karlsruhe.

